

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 5 Wahlberechtigung			
Absatz 1 + 2 (künftig Absatz 1)	(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3, 4 GO NRW. Somit sind mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen alle Ausländer/innen wahlberechtigt, die am Wahltag 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. (2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nm. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wahlberechtigt.	(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Au-	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
		gustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.	
Absatz 3 (künftig Absatz 2)	(3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 und 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.	(2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 4 (künftig Absatz 3)	(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, 1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, 2. die Asylbewerber/innen sind, 3. und Deutsche, die nicht vom vor- genannten Abs. 2 erfasst sind.	(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer 1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 5 (künftig Absatz 4)	(5) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. § 27 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW.	(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 6 Wählbarkeit			
Absatz 1	(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.	(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.	Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW
§ 7 Wahltag und Wahlzeit			
Absatz 3	(3) Der Wahltermin wird von dem/der Wahlleiter/in spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.	(3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.	Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlä- gen			
Neu (künftig Absatz 7)	nicht vorhanden	(7) Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied. Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.	Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW
Absatz 7 (künftig 8)	(7) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im	(8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im	Streichung des Wortes „Ausländerbeirat“

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
	zubringen von den im amtierenden Ausländerbeirat/Integrationsrat ver- tretenen Gruppen.	amtierenden Integrationsrat vertre- ten Gruppen.	
Absatz 8 (künftig 9)			keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz
Absatz 9 (künftig 10)			Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz
Absatz 10 (künftig 11)	(10) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforder- ten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Vor- aussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.	(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforder- ten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.	Anpassung an die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschlä- ge nach KWahlG. Am 35. Tag vor der Wahl wird das Wählerverzeichnis aufge- stellt und im Anschluss daran die Wahlbenachrichtigungskar- ten versandt. Am 34. Tag en- det die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und an- schließend findet die Wahlaus- schussitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge statt. Wird hier festgestellt, dass bspw. keine Vorschläge zugelassen

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
			werden können und keine Wahl stattfindet, haben die Wähler bereits die Wahlbenachrichtigungskarten.
Absatz 11 (künftig 12)			Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz
§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge			
Absatz 2	(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vor-geprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 7 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.	(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vor-geprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei	Absatz um einen Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge in Bezug auf die Stellvertreterregelung erweitert.

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
		Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.	
§ 10 Stimmzettel			
Absatz 1	(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.	(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.	Transparenz der Wahlscheidung und Gleichbehandlung zum Listenwahlvorschlag

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 12 Durchführung der Wahl			
Absatz 1	(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist und seine Wahlbenachrichtigung vorlegt.	(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.	Keine rechtliche Grundlage für die Forderung einer Wahlbenachrichtigung
§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis- ses im Stimm- bezirk, Wahl- niederschrift			
Absatz 1 (künftig Absatz 2)	(1) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl-niederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.	(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.	Vorgang der Stimmauszählung soll klarstellend hervorgehoben werden.

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
Absatz 2		(2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.	keine inhaltliche Änderung; Verschiebung aufgrund des neuen Absatzes 1
Absatz 3		(3) Der /Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.	keine inhaltliche Änderung; Verschiebung aufgrund des neuen Absatzes 1
§ 17 Inkrafttreten (künftig § 18)			
	Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.	Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.	Datum aktualisiert

Paragraph	Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009	Änderungsvorschlag	Begründung
Neu Nach- rückverfahren (künftig § 17)	nicht vorhanden	Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.	Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung NRW